17. Änd. BP 326

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Änderung ➧ Für den gesamten Bereich des Gewerbegebietes Mathias - Giesen - Straße sind nach § 1 Abs. 5 - 9 BauNVO ausgeschlossen: Einzelhandelsbetriebe

Ausnahmen:

1. Einzelhandelsbetriebe in Verbindung mit Handwerksbetrieben wenn diese flächenmäßig überwiegen
2. Gartencenter, deren Bruttogeschoßfläche 1.500 qm nicht übersteigt

6. Änderung

3. Baumärkte, ~~deren Bruttogeschoßfläche 1.500 qm nicht übersteigt~~
4. KFZ- und Zubehörhandel, deren Bruttogeschoßfläche 1.500 qm nicht übersteigt

5. Änderung ➧

5. Möbelabholmärkte bis max. 1.200qm Bruttogeschoßfläche

2. Änderung ➧ Siehe: öffentliche Verkehrsflächen und Feuerwehr

Laut Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 26. Juni 1981, Az.: 35.2-12.23, sind die Flurstücke Gemarkung Dormagen, Flur 2, Nr. 226, Gemarkung Dormagen, Flur 3, Nr. 42, Gemarkung Dormagen, Flur 8, Nr. 21, 20, 172 und 171 von der Genehmigung ausgenommen.

-Siegel-

Dormagen, den 7. 12. 1981

Flur 42 · Flur 12 · Flur 10 · Flur 8 · Flur 2 · Flur 3

GE II GRZ 0,8 GFZ 1,6 · GE III GRZ 0,8 GFZ 2,0 · GE IV GRZ 0,8 GFZ 2,2 · SO II GRZ 0,8 GFZ 1,6 · SO IV GRZ 0,8 GFZ 2,2

Verbrauchermarkt nach § 11 (3) BauNVO

Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG. Nur mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Rheinland (Autobahnamt) bebaubar

Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG.

Immissionsarme Zone

Siehe Ausbau - und Gestaltungsplan

Bauhöhenbeschränkung Gebäudehöhen max. 63,0 m über NN

Kieler Straße · Lübecker Straße · Emdener Straße · Holzweg · Hamburger Straße · Straße Alte Heerstraße · Pionierstraße · Mathias-Giesen-Straße · Städtischer Bauhof · Friedhof

L 280 · K 18 · A 57

Deutsche Bundesbahn · Industriebahn

Fußgänger-Brücke

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG siehe Deckblatt 3

Änderung gemäß Beschluß des Rates der Stadt Dormagen vom 29.11.1982 gez. Dr. Pinsdorf Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

1) Entlang der [illegible] sind die [illegible] festgelegten Fahrbahnmaß[illegible] Anlagen jeder Art [illegible] zur [illegible] dienen.

2) Nach § 9 (5) BauGB [illegible] sichts- und Bereitschaftsdienste leiter zulässig.

Nachrichtliche Anregungen [illegible]

1. In einer Entfernung bis [illegible] Fahrbahn der Bundesautobahn [illegible] ten jeder Art nicht errichtet [illegible] Umfängen nicht durchgeführt werden [illegible] Lärmschutzwälle.

2. In einer Entfernung bis [illegible] Fahrbahn der Bundesautobahn [illegible]
   a) dürfen nur solche Baulichkeiten [illegible] genutzt werden, die die [illegible] weder durch Lichteinwirkung, [illegible] sungen oder dergleichen gestört
   b) sind alle Beleuchtungsanlagen [illegible] und Gebäuden so zu gestalten [illegible] leichtigkeit des Verkehrs auf [illegible] seine beeinträchtigt sind.
   c) dürfen weder Werbeanlagen, [illegible] oder sonstige Hinweise zur Autobahn

Festsetzung der Verkehrsflächen [illegible]

1. Alte Heerstraße / Hamburger Straße

Pkt.			
1	56[illegible],00	62[illegible],00	[illegible]
2	56[illegible],00	62[illegible],00	[illegible]
3	55[illegible],00	62[illegible],00	[illegible]
4	55[illegible],00	62[illegible],00	[illegible]

2. Lübecker Straße

Pkt.			
5	57,[illegible]	[illegible]	[illegible]
6	[illegible]	[illegible]	[illegible]
7	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8	[illegible]	[illegible]	[illegible]
9	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10	56,[illegible]	[illegible]	[illegible]

Die in diesem Plan enthaltenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sind mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

-Siegel-

Kreis Neuss
Der Oberkreisdirektor
- Baudezernat -

Grenzverzeichnis, [illegible] Pkt. der Oberkreisdirektor [illegible]

5. Planstraße

Pkt.			
20	56662,10	62420,50	
"	21	56667,50	62406,90
"	22	56670,88	62378,85
"	23	56764,00	62080,70
"	24	56880,50	61915,00

Änderung gemäß Beschluß des Rates der Stadt Dormagen vom [illegible] gez. Dr. Pinsdorf Stadtdirektor

Übersichtsplan

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG siehe Deckblatt 5

Flur 3

Zeichenerklärung

Bestandsangaben nach BauGB

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze

Art der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet, Zweckbestimmung: Verbrauchermarkt nach § 11 (3) BauNVO
- X X X Immissionsarme Zone bezeichneter Bereich des Gewerbegebiets dürfen nur Betriebe oder Betriebsteile untergebracht werden, die bezgl. Staub oder Gase Keimerlei Immissionen verursachen und bezgl. Lärm an der innerhalb dieses Bereiches folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten können.

Maß der baulichen Nutzung

- II – IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- H Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- GRZ z.B. 0,8 Grundflächenzahl
- GFZ z.B. 1,6 Geschoßflächenzahl

Flächen für Gemeinbedarf

- F Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen

- T Fernmeldeanlagen
- C Abwasserbeseitigung einschließlich Kläranlagen
- Elektrizität

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) BBauG)
- Parkstreifen
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentlicher Parkplatz
- Straßenbegrenzungslinie, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsgrün
- Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Pr. Privatgrün
- ö öffentliches Grün
- Friedhof
- Bäume zu pflanzen (250 qm / Bäume-hochstämmig)
- Flächen für die forstwirtschaftl. (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Auf privaten Parkflächen sind pro. 5 Stellplätze 1 hochstämmiger Baum).

Sonstige Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher [illegible] (§ 9 Abs. 1 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Hinweise

- Abgrabungskante
- A R.30/R.32/R.36 Schallschutzmaßnahmen mit [illegible] nachzuweisen nach Kap. 5
- gestrichen

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen - Deutsche Bundesbahn - (§ 9 (6) BBauG)
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Vermerke für bestehende Bauhöhenbeschränkung auf NN bezogen (§ 9 (6) BBauG)

Hinweise

Zeichnerische Festsetzungen § 103 BauONW

- Lückenlose und dauerhafte Einfriedigung Höhe 1,50 m.

RECHTSGRUNDLAGEN

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze.

GO NW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW.S.386) - i. d. z. Z. geltenden Fassung-

BauGB Baugesetzbuch i. d. F. d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141, 1998 I.S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6/2 der siebenten Zuständigkeitsanpassung- Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) - i. d. z. Z. geltenden Fassung-

BauNVO Baunutzungsverordnung i. d. F. d. Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S.1763) geändert durch Änderungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S.127), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I. S.466)

PlanzV 90 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I. S.58)

BauO NW in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)

HINWEISE

1. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus vorgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmäler unmittelbar zu melden; besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW.
2. Im gesamten Plangebiet ist mit Kampfmittelfunden zu rechnen. Bei Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgänger, Munition o.ä.) während der Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSANGABEN
NACH DIN 18702

- Hauptgebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- GE Gewerbegebiete
- MI Mischgebiete
- GI Industriegebiete
- MK Kerngebiete
- SO Sondergebiete

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WE max. 2 WE max.

HINWEIS

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

- GFZ Geschoßflächenzahl z.B. 0,8
- GRZ Grundflächenzahl z.B. 0.4
- BMZ Baumassenzahl z.B. 3.0
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- z.B. (I) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Höhe bauliche Anlage in ..... m über einem Bezugspunkt (BZP) als Höchstmaß
- TH Traufhöhe [Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand/Dachhaut]
- GH Gebäudehöhe [Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der oberen Dachbegrenzungslinie]

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZE
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baulinie — Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule — Feuerwehr
- Post — Schutzbauwerk
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen — Spielanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmungen

- P Öffentliche Parkfläche
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- F Fußgänger bereich
- R Fuß- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 11 Nr. 4, 11 BauGB

- Einfahrt - Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-ANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung

- Elektrizität — Gas
- Wasser — Fernwärme
- Abwasser — Ablagerung
- Abfall

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTVASSERLEITUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Grünflächen — ö öffentlich
- p privat

Zweckbestimmung

- Parkanlage — Zeltplatz
- Dauerkleingarten — Badeplatz
- Sportplatz — Friedhof
- Spielplatz (mit Spielbereichsangabe A, B o. C)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen

Zweckbestimmung

- Häfen
- Umgr. von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung

- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
§ 9 Abs. 1 Nr.17 BauGB

- Flächen für die Aufschüttungen
- Flächen für die Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Zweckbestimmung

- E Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

- Umgr. von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25

Anpflanzen:

- Bäume — Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

Erhaltung:

- Bäume — Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

- Umgr. von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Anpflanzen:

- Bäume — Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

- Umgr. von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

Anpflanzen:

- Bäume — Sträucher
- Sonstige Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauG

Zweckbestimmung

- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschafts-stellplätze
- TGa Tiefgarage
- GGa Gemeinschafts-garagen
- TGGa Tiefgemein-schafts-garagen

- Spielplatz

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

z.B. HOTEL

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Bei schmalen Flächen
- Gr Gehrecht — Fr Fahrrecht
- Lr Leitungsrecht

- Umgr. der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- X X X Abgrenzung der unterschiedlichen Schallschutzzonen
- Gestrichen

- Umgr. der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

- Aufschüttung — Abgrabung
- Stützmauer

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

KENNZEICHNUNGEN
§ 9 Abs. 5 Nr. 1-3 BauGB

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind und unter denen der Begriff ungeeignet oder/ab für den Abbau von Mineralien bestimmt sind § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheb. mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB z.B. GO 82

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
§ 9 Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzgebiete und Schutzobjekte

- B Naturschutzgebiet
- NR Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung

- III a z.B. Wasserschutzzone III a

REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§ 9 Abs. 6 BauGB § 172 Abs. 1 BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen wenn im Bebauungsplan bezeichnet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterlagen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterlagen

HINWEISE

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und - befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus eingeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Land NRW (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unmittelbar zu melden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER 17. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 326

Gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Vergnügungsstätten die eine Gesamtanzahl von mehr als 199 Personen (Besucher und Personal) fassen, nicht zulässig.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessung erstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein.

Stand vom .....

.....den.....

Entwurf und Planung
Der Bürgermeister
Dormagen, den 05.08.2002
I. A.
gez. Albrecht
Albrecht
Amtsleiter Stadtplanung/Bauaufsicht

Baudezernat
Siegel
I. V.
gez. Schwarz
Schwarz
Technischer Beigeordneter

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einderutig ist.

Dormagen, den .....

Der Bürgermeister
I. A.

Fielenbach
Leiter der Vermessung

Dieser Plan hat gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Dormagen vom 23.04.2002 aufgestellt worden.

Ausgefertigt
Dormagen, den 16.05.2002

Der Bürgermeister
I. V.

Siegel

gez. Schwarz
Schwarz
Technischer Beigeordneter

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 2.10.2002 in der Zeit vom 10.10.2002 bis 11.11.2002 im Planungsamt der Stadt Dormagen offengelegen.

Dormagen, den 12.11.2002

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Albrecht
Albrecht
Amtsleiter Stadtplanung / Bauaufsicht

Siegel

Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... im Planungsamt der Stadt Dormagen erneut (Offentage) offengelegen.

Dormagen, den .....

Der Bürgermeister
I.A.

Amtsleiter Stadtplanung / Bauaufsicht

Siegel

Dieser Plan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. dem § 7 GO NW vom Rat der Stadt Dormagen am 10.12.2002 als Satzung beschlossen worden.

Dormagen, den 16.12.2002

Der Bürgermeister
gez. Hauschild
Bürgermeister

Siegel

gez. Dähnen
Ratsmitglied

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom ..... (BGBl. I. S. 2141) am 18.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan am 19.12.2002 als Satzung rechtswirksmbildlich geworden.

Dormagen, den 20.12.2002 Der Bürgermeister

Siegel

I.V.
gez. Schwarz
Schwarz
Technischer Beigeordneter

STADT DORMAGEN

17. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 326 "GEWERBEGEBIET MATHIAS - GIESEN - STRASSE"

KREIS NEUSS . AUSFERTIGUNG
GEMARKUNG : DORMAGEN
FLUR : 2 , 3 , 8 , 12 , 42 M. 1 : 1000

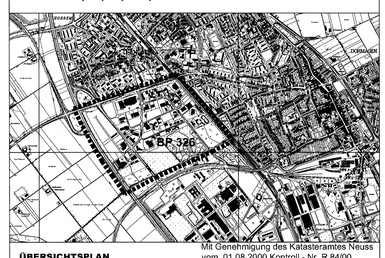

Planunterlage:
BP Nr. 326 in der Fassung der 6. Änderung

ÜBERSICHTSPLAN

Mit Genehmigung des Katasteramtes Neuss vom 01.08.2000 Kontroll - Nr. R 84/00 vervielfältigt durch die Stadt Dormagen

DER BÜRGERMEISTER
STADTPLANUNG